

CHOR FÜR GEISTLICHE MUSIK LUDWIGSHAFEN E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen "Chor für Geistliche Musik Ludwigshafen e.V."

Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Chor für Geistliche Musik Ludwigshafen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kultur, die nicht in erster Linie der Freizeitgestaltung dient.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführung von Werken geistlicher Musik.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist bestrebt, auf der Basis des ökumenischen Gedankens und in enger Verbindung mit den Kirchen der Stadt Ludwigshafen zu arbeiten.

Der Verein nimmt seine Aufgaben wahr durch einen Sängerkhor und einen Förderkreis.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Jede natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme in den Sängerkhor der Dirigent.

§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so erfolgt der Austritt durch schriftliche

Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit 3/4tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahrs bzw. nach Eintritt zu entrichten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB obliegt dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Chordirigent kann als weiteres Mitglied in den Vorstand berufen und muss durch die Mitgliederversammlung in dieser Funktion bestätigt werden.

§ 7 Chorrat

Der Chor wählt aus den Reihen der Sänger jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Chorrat, der sich aus je zwei Sängern des Soprans, Alts, Tenors und Basses zusammensetzt.

Der Chorrat berät den Vorstand und den Dirigenten. Er tritt auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens drei Chorratsmitgliedern zusammen.

Die Vereinsvorsitzenden können zugleich Mitglieder des Chorrats sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3teln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10teln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Derartige Beschlüsse sind jedoch nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge als Gegenstand der Tagesordnung allen Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den protestantischen und den katholischen Kirchenbezirk der Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden haben.

Die Satzung des "Chors für Geistliche Musik Ludwigshafen e. V." wurde am 30.11.78 errichtet, am 04.05.2000 erstmals geändert und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2014 in die vorstehende Form geändert.